

## **Verordnung über die Kommission für Gesundheits- und Suchtfragen**

*(Gemeinderatsbeschluss Nr. 126 vom 21. März 2003)<sup>1</sup>*

*Der Gemeinderat von Thun,*

gestützt auf Art. 46 lit. f und 50 Abs. 2 und 3 der Stadtverfassung vom 23. September 2001<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

### **Art. 1**

Zweck, Rechts-  
natur

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen über die Kommissionen der Stadt Thun insbesondere die Zusammensetzung und die Aufgaben der Kommission für Gesundheits- und Suchtfragen.

<sup>2</sup> Sie ist eine ständige Kommission ohne Entscheidbefugnis.

### **Art. 2**

Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Kommission für Gesundheits- und Suchtfragen besteht aus neun bis fünfzehn Mitgliedern.

<sup>2</sup> Sie setzt sich zusammen aus

- zwei Mitgliedern des Stadtrates,
- sieben bis dreizehn Vertreterinnen und Vertreter von Fachstellen, Behörden und Verbänden, die sich mit Gesundheits- und Suchtfragen beschäftigen, wie namentlich:
  - Ärzteschaft,
  - Amt für Bildung und Sport/Fachstelle Kinder und Jugend<sup>3</sup>,
  - Berner Gesundheit/Zentrum Oberland,
  - Berufsschulen,
  - ...<sup>4</sup>,
  - Justiz,
  - Kantonspolizei.

<sup>3</sup> Ihr gehört ferner von Amtes wegen mit beratender Stimme der oder die Beauftragte für Gesundheitsförderung der Stadt Thun an.<sup>3</sup>

<sup>4</sup> Die Kommission konstituiert sich selbst.

<sup>1</sup> Mit Revision vom 23.8.2017 (GRB Nr. 454, in Kraft seit 1.10.2017)

<sup>2</sup> SSG 101.1

<sup>3</sup> Fassung vom 23.8.2017

<sup>4</sup> Aufgehoben am 23.8.2017

**Art. 3**

Aufgaben

Die Kommission hat folgende Aufgaben:

1. Sie erarbeitet Stellungnahmen und Anträge zuhanden des Gemeinderates und/oder der Direktionen im Bereich Gesundheits- und Suchtfragen.<sup>1</sup>
2. Sie informiert sich regelmässig über die aktuelle Drogenpolitik von Bund und Kantonen und beschafft die nötigen Informationen über neue Entwicklungen im Sucht- und Drogenbereich.
3. Sie legt ihre Arbeitsschwerpunkte periodisch fest.<sup>1</sup>
4. Sie begleitet die Tätigkeit der Fachstelle Gesundheitsförderung und unterstützt diese in der Erfüllung ihrer Aufgaben.<sup>1</sup>
5. Die einzelnen Mitglieder sind Kontaktstelle zu den Organisationen, die sie vertreten. Sie informieren diese über die Kommissionsarbeit.<sup>1</sup>

**Art. 4**

Arbeitsweise

<sup>1</sup> Die Kommission für Gesundheits- und Suchtfragen trifft sich mindestens zweimal pro Jahr.

<sup>2</sup> ...<sup>2</sup>

<sup>3</sup> ...<sup>2</sup>

**Art. 5**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. April 2003 in Kraft.

Thun, 21. März 2003

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *von Allmen*Der Stadtschreiber: *Bietenhard*


---

<sup>1</sup> Fassung vom 23.8.2017

<sup>2</sup> Aufgehoben am 23.8.2017